

zwischen **Stadtwerke Prenzlau GmbH**

vertreten durch den Geschäftsführer
Herr Harald Jahnke

Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

Steuernummer 062 / 126 / 00235
Amtsgericht Neuruppin HRB - 2141

nachfolgend **Energielieferant /
Grundversorger** genannt,

und Herr Frau Inter Firma

Name | Vorname | Firma

vertreten durch

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort | Ortsteil

Kundennummer

Abnahmestelle

Registergericht | Registernummer

Steuernummer

Telefon

E-Mail

nachfolgend **Kunde** genannt, wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Strom- / Gasversorgung wegen Zahlungsrückständen gemäß § 19 Abs. 2 StromGW / § 19 Abs. 2 GasGVV sowie zur weiteren Strom- / Gasversorgung folgende Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV / § 19 Abs. 5 GasGVV geschlossen.

Der Kunde erkennt dem Grund und der Höhe nach an, dem Energielieferanten / Grundversorger für erbrachte Strom- / Gaslieferungen sowie Kosten aus Mahnungen und Zinsen wegen Zahlungsverzuges aus der Zeit vom bis insgesamt einen fälligen Betrag von € zu schulden. Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen sind innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung in Textform zu erheben.

1. Möglichkeiten der Abwendung der Versorgungsunterbrechung (bitte ankreuzen)

Zahlung der gesamten offenen Forderung

Der Kunde verpflichtet sich, den oben genannten Gesamtbetrag innerhalb von 14 Tagen, jedoch bis spätestens zu begleichen.

Ratenzahlungsvereinbarung

Der Energielieferant / Grundversorger verzichtet auf die für den angekündigte Unterbrechung der Strom- / Gasversorgung und gestattet dem Kunden, die Gesamtforderung gemäß der anliegend beigefügten Ratenvereinbarung zu begleichen. Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach den Verzugszinsen und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach vom Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden. Der Energielieferant / Grundversorger behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundene Stundung seine Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

2. Weiterversorgung gemäß den bestehenden Vertragsbedingungen

Der Energielieferant / Grundversorger verpflichtet sich, den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen. Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen / Abschläge nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe nachzukommen. Dem Kunden steht es unabhängig von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht offen, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform gegenüber dem Energielieferanten / Grundversorger zu erheben.

Der Kunde kann während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung vom Energielieferanten / Grundversorger eine Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Ziffer 1 in Höhe von maximal 3 Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen / Abschläge gemäß Ziffer 2 erfüllt. Der Kunde kann insoweit sowohl die Aussetzung der Zahlungen in bis zu drei aufeinander folgenden Monaten als auch in bis zu drei einzelnen und frei wählbaren Monaten verlangen. Darüber hat der Kunde den Energielieferanten / Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Im Falle einer Aussetzung verlängert sich die Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung entsprechend um den Zeitraum der jeweiligen Aussetzung.

3. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Energielieferant / Grundversorger berechtigt, die weitere Strom- / Gasversorgung acht Werktagen nach Ankündigung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei denn, der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Energielieferant / Grundversorger ist nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, wird außerdem die gesamte Restschuld aus dieser Ratenzahlungsvereinbarung in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

4. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Zugang in unserem Hause in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß der anliegenden Ratenzahlungsvereinbarung. Weiterhin ist die Abwendungsvereinbarung nur gültig, sofern uns diese 3 Tage vor der angekündigten Unterbrechung zugegangen ist.

5. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung. Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich Grundversorger und Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen von Grundversorger und Kunde sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind.

Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können Grundversorger und Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder der Ratenzahlungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Prenzlau GmbH
Freyschmidtstr. 20, 17291 Prenzlau
forderungswesen@stadtwerke-prenzlau.de

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, zur Zahlung fällig.

Datum

Name in Klarschrift

Unterschrift Kunde

Datum

Name in Klarschrift

Unterschrift Stadtwerke Prenzlau GmbH